

9. Nachtrag
zur Satzung der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
vom 01.01.2012

Die Satzung der VBG wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Nach „Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen“ wird „oder elektronischen“ eingefügt.

- § 6 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Nach „Die freiwillige Versicherung wird bei nach § 6 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VII Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher“ wird „oder elektronischer“ eingefügt.

- § 35 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Nach „Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher“ wird „oder elektronischer“ eingefügt.

- § 21 Abs. 4 Satz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„(...) ; bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.“

Die Änderungen der §§ 6 Abs. 2, 6 Abs. 3 Satz 5, 35 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 4 Satz 1 treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
am 07. Dezember 2017

Die Vertreterversammlung

gez. Edgar Wilk

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 07. Dezember 2017 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 21. Dezember 2017
415 – 69310.00 – 2923/2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer